



## Rücknahme einer Kündigung: An sich geht es nicht!

Eine Kündigung ist schnell ausgesprochen. Doch dann reut es Sie und Sie möchten die Kündigung zurücknehmen. Allerdings geht das rechtlich nicht! Die Kündigung gestaltet das Arbeitsverhältnis mit Zugang beim Arbeitnehmer unmittelbar um.

Immerhin gibt es Möglichkeiten, wie Sie doch noch an Ihr Ziel kommen.

### Überhaupt wirksam?

Prüfen Sie zunächst einmal, ob Ihre Kündigung formell überhaupt wirksam ist. Haben Sie diese nicht *schriftlich* erklärt, dann ist sie rechtlich gar nicht in der Welt (§§ 623, 125 S. 1 BGB).

Eine von Ihnen nur *mündlich* ausgesprochene Kündigung ist damit unwirksam. Gleiches gilt für eine per E-Mail übersandte Kündigung. Ebenso entfalten Kündigungen per Fax, Kopie oder SMS keine rechtlichen Auswirkungen. Ihnen fehlt die Originalunterschrift.

### Mitarbeiter muss mitwirken

Ist die Kündigung formell wirksam (und dem Arbeitnehmer zugegangen), so wäre denkbar, dass beide Seiten die Kündigung einfach ignorieren. Der Mitarbeiter arbeitet einfach so weiter als wäre nichts gewesen.

Das kann jedoch einige Unsicherheiten mit sich bringen. Besser ist es deswegen, wenn Sie mit Ihrem Mitarbeiter eine schriftliche Vereinbarung treffen (s. Musterklausel).

#### § **Musterklausel**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrachten die Kündigung vom ... als gegenstandslos. Das mit dem Arbeitsvertrag vom ... (nebst Zusatzvereinbarung vom ...) abgeschlossene Arbeitsverhältnis wird über den ... hinaus zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

### Was tun, wenn das Gericht bereits eingeschaltet ist?

Nun kann der Arbeitnehmer gegen Ihre Kündigung allerdings bereits eine Kündigungsschutzklage eingereicht haben. Mit Ihrer Bereitschaft, die Kündigung zurückzunehmen, wird dieser Prozess jedoch nicht einfach hinfällig.

Wenn Sie sich schon vor Erhebung der Kündigungsschutzklage zur Rücknahme der Kündigung bereit erklärt haben, so hat der Arbeitnehmer dennoch das Recht, dass die Unwirksamkeit der Kündigung gerichtlich geklärt wird.

Und selbst wenn Sie im Prozess die Rücknahme der Kündigung erklären, beendet dies den Prozess nicht so ohne Weiteres.

Im laufenden Gerichtsverfahren

#### § **Musterklausel**

Der Arbeitgeber nimmt die streitgegenständliche Kündigung vom ... zurück. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bislang bestehende Arbeitsverhältnis unverändert über den ... hinaus fortbesteht. Der vorliegende Rechtsstreit ist damit erledigt.

#### ! **Mein Expertenrat**

Agieren Sie ohne Rechtsanwalt, so sparen Sie in dem Kündigungsschutzprozess schon einmal die ansonsten anfallenden anwaltlichen Gebühren. Inwiefern für Sie Gerichtskosten entstehen, das hängt vom weiteren Vorgehen des Arbeitnehmers ab. Nimmt der Arbeitnehmer die Klage vor der streitigen Verhandlung zurück oder schließen Sie mit dem Arbeitnehmer im Laufe des Gerichtsverfahrens einen Vergleich, so entfallen darüber hinaus auch die Gerichtskosten.

sollten Sie dem Gericht auf jeden Fall möglichst rasch eine Mitteilung machen (s. Musterklausel). Das können Sie erledigen, ohne einen Rechtsanwalt einzuschalten. Für den weiteren Prozessverlauf kommt es darauf an, wie der Arbeitnehmer auf Ihre Erklärung reagiert.

### Annahmeverzug verhindern

Schließlich sollten Sie noch auf die Problematik des Annahmeverzugs achten. Aufgrund der Unsicherheit über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses kann es durchaus sein, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Da Sie mit Ihrer Kündigung womöglich aber bekundet haben, dass Sie den Arbeitnehmer nicht mehr sehen wollen, befinden Sie sich im Annahmeverzug. Das heißt: Sie nehmen die vom Arbeitnehmer angebotene Arbeitsleistung nicht an, obwohl Sie es an sich müssten. In diesem Fall müssen Sie den sogenannten Annahmeverzugslohn zahlen.

Sie können dies nun dadurch verhindern, indem Sie dem Arbeitnehmer mitteilen, dass die Kündigung zurückgenommen wird und Sie ihn auffordern, unverzüglich seine Tätigkeit wieder aufzunehmen (s. Musterklausel). Wenn der Arbeitnehmer daraufhin nicht erscheint, dann verliert er damit auch seinen Lohnanspruch. In dieser Konstellation müssen Sie dann keinen Annahmeverzugslohn zahlen, da Sie mit der Annahme der Leistung des Arbeitnehmers nicht im Verzug sind.

#### § **Musterklausel**

Hiermit nehme ich die am ... ausgesprochene Kündigung zurück und erkläre hiermit, dass ich aus ihr keine weiteren Rechte herleiten werde. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihre Arbeit am ... um ... Uhr in ... wieder aufzunehmen.